

Satzung
über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf „Zentrenkonzept zum Einzelhandel“.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1
Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 beschlossen, für das in §2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.5 „Zentrenkonzept zum Einzelhandel“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2018 ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

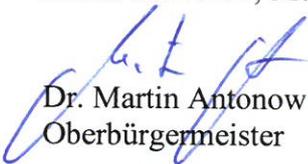
§3
Rechtswirkung

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Brand-Erbisdorf, 31.01.2018


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gültig zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist; Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
2. Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Frist im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, 31.01.2018


Dr. Antonow
Oberbürgermeister

